

# **Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen lt. § 86 Abs.1 Nr.5 Landesbauordnung M-V(LBauO M-V) über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.

## **Präambel**

Die Begrenzung von Grundstücken ist prägend für das Ortsbild in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen. Um einen harmonischen Übergang zum öffentlichen Raum zu erreichen, werden Festsetzungen zur Gestaltung und Höhe der Einfriedungen getroffen.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde Ostseebad Dierhagen und gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Höhe von Grundstückseinfriedungen in Angrenzung an öffentliche Verkehrsflächen. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Freiflächen.
- (2) Die Satzung betrifft die Errichtung, Herstellung und Änderung von Einfriedungen. Einfriedungen, die am Tage des Inkrafttretens der Satzung bereits bestehen, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Denkmalschutzes sowie Festsetzungen von Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach BauGB bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **II. Gestaltungsvorschriften**

### **§ 3 Einfriedungen**

- (1) Zur Begrenzung der Grundstücke an den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Einfriedungen einschließlich Hecken bis 1,40 m Höhe gestattet.

Die Höhe der Einfriedung darf jedoch an Straßenmündungen im Sichtdreieck auf einer Länge von 10 m, gerechnet vom Schnittpunkt der Straßengrenze, nicht höher als 0,80 m sein.

§ 3 Abs. 1 der Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Darß/Fischland in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten und bleibt von dieser Satzung unberührt.

Baumreihen sind als Einfriedung unzulässig.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Einzäunungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

#### **§ 4 Abweichungen**

- (1) Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen gemäß § 67 LBauO M – V zugelassen werden.

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 3 Abs. 1 festgesetzten Höhen von Einfriedungen überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ostseebad Dierhagen, den

Christiane Müller  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Ostseebad Dierhagen

(Siegel)

#### **Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-3/>